

Teilnahmebedingungen

des Stadtmarketing Fritzlär e.V.

für die InForm 2023 (Automobil- und Gewerbeschau)



Veranstalter, Organisation & Durchführung:

Stadtmarketing Fritzlär e.V. (nachstehend Veranstalter genannt)
Zwischen den Krämen 5
34560 Fritzlär

Ansprechpartner:

Bianca Polte
05622/988-662
bianca.polte@fritzlär.de

§ 1 Teilnehmer

Der Standbetreiber nimmt an der InForm in Fritzlär teil. Er bestätigt die Teilnahme durch die rechtsverbindliche Unterzeichnung des Vertrages, der dem Teilnehmer nach Auswahl durch den Veranstalter zugesandt wird und dessen Grundlage diese Teilnahmebedingungen sind.

Teilnehmen dürfen nur Standbetreiber, die sich beim Veranstalter angemeldet haben und durch diesen eine Bestätigung mittels unterzeichneten Vertrages erhalten haben.

§ 2 Zeiten

a) Termin: Die Veranstaltung findet am 06./07.05.2023 statt.

b) Öffnungszeiten und Betriebspflicht:

Die Veranstaltung ist am Samstag von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Sonntag von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Während dieser Zeit besteht eine Betriebspflicht und die Stände sind permanent besetzt zu halten. Spätere Öffnungszeiten bzw. eine vorzeitige Schließung der Verkaufsstände bedürfen der Absprache mit dem Veranstalter.

c) Auf- und Abbau:

Der Aufbau der Stände ist wie folgt möglich: Samstag, den 06.05. ab 7.00 Uhr (nach Absprache mit dem Veranstalter auch freitags). Der Aufbau muss an allen Ständen ca. eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein. Aufbauarbeiten zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr sind nicht gestattet.

Der Abbau der Stände darf erst nach Ende der Betriebspflicht am letzten Veranstaltungstag erfolgen.

Der Abbau darf erst nach Freigabe der Veranstaltungsfläche begonnen werden und ist nur bis 22.00 Uhr möglich.

§ 3 Standplatz

Der Veranstalter nimmt die Standaufteilung vor. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz kann nicht erhoben werden. Die Zuteilung der Standplätze aus Vorjahren kann nicht garantiert werden.

Es ist nicht gestattet, den Stand ohne Einweisung durch den Veranstalter aufzubauen. Der Aufbau ohne Einweisung kann dazu führen, dass noch mal ab- und wiederaufgebaut werden muss, sollte der Stand nicht korrekt stehen.

Sollte mit dem Aufbau bis 2,5 Stunden vor Veranstaltungsbeginn nicht begonnen worden sein, so ist der Veranstalter berechtigt, die Standfläche weiter zu vermieten.

§ 4 Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

Den Anweisungen des Veranstalters während des Aufbaus, der Veranstaltung und des Abbaus ist Folge zu leisten. Dies gilt für den Standbetreiber und seine Mitarbeiter. Fehlverhalten kann zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung führen.

§ 5 Marktangebot

a) Auswahl:

Der Veranstalter behält sich eine Auswahl der Teilnehmer unter den eingegangenen Bewerbern vor. Mitglieder des Stadtmarketing Fritzlär e.V., der AWWIN und der IEG haben vor allen anderen Bewerbern Vorrang. Auch eine Beschränkung des Warenangebotes behält sich der Veranstalter vor.

b) Angebot:

Angeboten werden dürfen folgende Produkte: fertig zubereitete Speisen & Getränke, Automobile jeder Art, Gartengeräte, Geräte für die häusliche oder landwirtschaftliche Nutzung oder aber Produkte und Artikel jeder Art, sofern der Standbetreiber ein Gewerbe in Fritzlär, Bad Wildungen oder Edertal hat.

Werden auf der Veranstaltung Waren angeboten, die dem Veranstalter bei Anmeldung nicht bekannt waren, kann dies zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.

c) Unter- und Weitervermietung

Eine Unter- und Weitervermietung der Standplätze ist nicht gestattet.

d) Lebensmittel

Alle Standbetreiber mit einem Angebot zum sofortigen Verzehr von Speisen und Getränken sind verpflichtet, das Formular „Vorübergehende Gaststättengewerbe“ (Anlage „Anzeige-nach-6-hgastg-voruebergehender-Betrieb-eines-Gaststaettengewerbes“) zusammen mit den Anmeldeformular beim Stadtmarketing Fritzlär e.V. abzugeben. Diese Unterlagen geben wir bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn an das Gewerbeamt in Fritzlär weiter. Für die Bearbeitung der Anzeige wird von der Stadt Fritzlär ggf. eine Gebühr erhoben.

e) Einhaltung von Vorschriften

Der Veranstalter setzt bei allen Teilnehmern die selbstverständliche strikte Einhaltung aller geltenden lebensmittelrechtlichen, hygienischen, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie sonstigen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen voraus. Standbetreiber, die alkoholische Getränke ausschenken, haben das Jugendschutzgesetz gut sichtbar anzubringen. Friteusenfett und Öle müssen ordnungsgemäß selbst entsorgt werden. Jeder Standbetreiber hat einen geeigneten Feuerlöscher am Marktstand vorzuhalten. Alle elektrischen Geräte müssen CE geprüft sein.

Feuerstellen für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind nur nach Genehmigung durch den Leiter der Feuerwehr zulässig. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, auf sie besteht kein Anspruch. Werden an den Gastronomieständen Flüssiggasanlagen eingesetzt, sind die Betreiber angewiesen, die Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu betreiben. Nicht zulässig ist die Verwendung von flüssiggasbetriebener Beleuchtung. Für den Stand muss der Aussteller eine bautechnische/feuer-polizeiliche Abnahme akzeptieren und alle notwendigen Sicherheitsauflagen erfüllen. Offenes Feuer ist nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung in Feuerwannen, mit Fackeln oder Lampen gestattet und darf sich nicht direkt auf dem Boden befinden. Entsprechende Feuerlöscher sind in unmittelbarer Nähe aufzubewahren. Der Veranstalter behält sich vor, mangelhafte Stände abzulehnen bzw. nicht genehmigte Aufbauten und dergleichen auf Kosten des Ausstellers abzuändern oder zu entfernen.

§ 6 Standgebühr & sonstige Kosten

a) Höhe der Standgebühr

Die Höhe der Standgebühr und sonstiger Kosten richtet sich nach der Entgeltliste, die diesen Teilnahmebedingungen beiliegt.

b) Zahlungsbedingungen

Mit Bestätigung durch den Veranstalter erhält der Standbetreiber eine Rechnung, die in voller Höhe bis zum auf der Rechnung angegebenen Datum beglichen sein muss. Bei späteren Zahlungseingängen muss mit einem Aufschlag in Höhe von 10,00 € oder mit dem Ausschluss von der Veranstaltung gerechnet werden.

c) Rücktritt seitens des Standbetreibers

Bei Rücktritt innerhalb von 2 Wochen vor der Veranstaltung als auch bei Nichtnutzung der Fläche ist eine Rückerstattung der Standgebühr und der sonstigen Kosten ausgeschlossen.

Erfolgt der Rücktritt nach Unterschrift durch den Standbetreiber, jedoch mehr als 2 Wochen vor der Veranstaltung, kann der Standbetreiber nur eine Erstattung in Höhe von 50 % der Rechnungssumme geltend machen.

§ 7 Haftung

Der Standbetreiber haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Mitarbeiter verursacht werden.

Der Standbetreiber besitzt eine entsprechende Haftpflichtversicherung.

Der Veranstalter besitzt eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung.

§ 8 Bewachung der Stände

a) während der Öffnungszeiten

Für die Bewachung der Stände und deren Inhalt während der Öffnungszeiten ist der Standbetreiber selbst verantwortlich. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verluste oder Beschädigung. Der Standinhaber ist verpflichtet, eine ausreichende Inventarversicherung abzuschließen.

b) außerhalb der Öffnungszeiten

Das Veranstaltungsgelände wird außerhalb der Öffnungszeiten von einem professionellen Sicherheitsunternehmen bewacht. Die Stände müssen dennoch abgeschlossen und frei von Wertgegenständen sein.

§ 9 Strom- und Wasserversorgung

Für die Strom- und Wasserversorgung stellt der Veranstalter an zentralen Punkten Stromverteiler bzw. Standrohre zur Verfügung. Die Versorgung von dort bis zu den jeweiligen Ständen mittels Kabel bzw. Schläuchen obliegt dem Standbetreiber und hat in fachgerechter Weise vorgenommen zu werden.

§ 10 Müll

Für die Müllentsorgung ist jeder Standbetreiber selbst verantwortlich. An zentralen Punkten stellt der Veranstalter Müllbehälter zur Verfügung. Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist zu beachten, dass eine Verwendung von Einweg-Behältnissen aus Plastik untersagt ist. Ein Müllcontainer wird am Dr.-Jestädt-Platz bereit gestellt.

Für die Regulierung von entstandenen Schäden, Verunreinigungen, nicht beseitigtem Müll und Hinterlassenschaften, die den zugewiesenen Standplatz betreffen, muss und wird der Veranstalter Sorge tragen und im Nachhinein die entstandenen Kosten dem Verursacher bzw. Standbetreiber nach Aufwand in Rechnung stellen.

§ 11 Verkehrswege

a) An- und Abfahrt

Die für den Markt belegten Straßen sind i.d.R. ab dem Tag des Aufbaus für den Verkehr gesperrt. Zum Auf- und Abbau können die Standbetreiber trotz Sperrung die Straßen befahren. Bis 60 Minuten vor Beginn der Veranstaltung muss das Veranstaltungsgelände frei von nicht benötigten Fahrzeugen sein.

b) Parken

Die Standbetreiber müssen auf die umliegenden Parkplätze ausweichen. Im hinteren Teil der Grünanlage an der Allee (Parkplatz am Grauen Turm) gibt es öffentliche Parkplätze. Die Standbetreiber auf dem Marktplatz können die Parkplätze am Domplatz nutzen. Sollte der Parkplatz keine freien Flächen mehr haben, sind die Parkplätze am Grauen Turm oder der umliegenden Straßen zu benutzen. Eine Erstattung von anfallenden Parkgebühren ist nicht möglich.

§ 12 Absage der Veranstaltung

Eine Absage der Veranstaltung oder eine Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. In diesem Fall sind Schadensersatzansprüche und Vergütungsansprüche ausgeschlossen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn aufgrund höherer Gewalt und Vorgaben von übergeordneten Behörden wegen Seuchen, Krankheiten, Epidemien, Pandemien oder Naturkatastrophen eine Absage der Veranstaltung erfolgen muss. Falls die Veranstaltung aus o.g. Gründen abgesagt oder in ihrer Durchführung wesentlich beeinträchtigt wird, steht dem Standbetreiber kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Bereits geleistete Standgebühren werden zurückerstattet. Des Weiteren trägt jede Vertragspartei, die für sie im Voraus entstandenen Kosten selbst.

§ 13 Hausrecht

Das Hausrecht unterliegt während der Veranstaltung dem Veranstalter. Während der Nachtwache wird dem zuständigen Security-Unternehmen das Hausrecht übertragen.

§ 14 Geltungsbereich

Diese Teilnahmebedingungen gelten bis auf weiteres.

Fritzlar, im März 2023